

Gemeinsame Erklärung

zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit –
Teilhabechancengesetz



31. Juli 2019

Ziel der Berliner Sozialpartner, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug in der Grundsicherung zu reduzieren und der Verfestigung von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Dafür sollen die Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes zur Integration von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung genutzt und gemeinsam umgesetzt werden.

Wir wollen Menschen mit besonderen Zugangshürden zum Arbeitsmarkt Brücken in Beschäftigung bauen – auch für jene, für die reguläre Beschäftigung oder berufliche Weiterbildungen aktuell keine Option darstellen. Besonders betroffene Personengruppen wie schwerbehinderte Menschen und Menschen mit Erziehungs- oder Pflegeverantwortung sollen dabei verstärkt in den Blick genommen werden. Das ist in Zeiten einer guten Konjunktur und rückläufiger Arbeitslosenzahlen besonders erfolgversprechend.

Verfestigte Arbeitslosigkeit und langjähriger Leistungsbezug steigern u.a. das Risiko von gesundheitlichen Problemen, sozialer Isolation und verstetigter Armut. Dafür sind gezielte Aktivitäten und wirksame, langfristig angelegte Ansätze erforderlich. Mit den Möglichkeiten, die das Teilhabechancengesetz bietet, können wir Betroffenen und ihren Familien Teilhabe anbieten, eine echte Perspektive aufzeigen und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.

Als Arbeitsmarktpartner wollen wir gemeinsam neue Wege gehen und gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Sind wir mit unserem Einsatz gegen die Langzeitarbeitslosigkeit erfolgreich, erhalten viele Menschen eine Zukunftsperspektive. Gleichzeitig wird der soziale Zusammenhalt gestärkt und die Gesellschaft profitiert auf allen Ebenen. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs geleistet.

Das Teilhabechancengesetz eröffnet Möglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Unternehmen:

Chancen und Möglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Beitrag zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts
- Erweiterung der Fachkenntnisse und Berufserfahrung
- perspektivische Entwicklung in Richtung Fachkraft durch gezielte Qualifizierung
- Übergang in ungeforderte, dauerhafte Beschäftigung
- Stabilisierung der beruflichen und persönlichen Situation durch Qualifizierung und Coaching
- Gesellschaftliche und soziale Teilhabe

Chancen und Möglichkeiten für Arbeitgeber:

- Ausschöpfung ungehobener Arbeitskräfte- und Entwicklung von Fachkräftepotenzialen
- Entlastung der Fachkräfte von Hilfstätigkeiten
- Unterstützung bei der Auswahl von Arbeitskräften und der mittelfristigen Arbeitskräfteentwicklung durch beschäftigungsbegleitendes Coaching und Qualifizierung

Wir setzen uns dafür ein, dass die sich bietenden Möglichkeiten durch das Teilhabechancengesetz umfangreich genutzt werden.

Gute Beispiele werden wir gemeinsam öffentlich bekannt machen.

Für die Umsetzung der Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz stehen den Jobcentern zunächst erst einmal ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Mit dem Teilhabechancengesetz erweitert der Bund durch den „Passiv-Aktiv-Transfer“ die Möglichkeiten. Auch mit dieser Option wollen wir Erfahrungen sammeln.

Wir wollen die Umsetzung aktiv unterstützen und begleiten und Lösungen für Umsetzungsprobleme finden.

Eckpunkte der Umsetzung unserer gemeinsamen Initiative sind in der Anlage enthalten.

Die Erklärung unterzeichnen:

- Herr Staatssekretär Alexander Fischer für die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Herr Bernd Becking für die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
- Frau Sonja Staack für den Deutschen Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg
- Herr Alexander Schirp für die Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg

Anlage

Eckpunkte der Förderung nach dem Teilhabechancengesetz

Das zum Jahresbeginn 2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz bietet mit den zwei neuen Förderinstrumenten § 16e SGB II und § 16i SGB II die Möglichkeit, Arbeitgeber mit Lohnkostenzuschüssen zu fördern, wenn sie Beschäftigungsverhältnisse für arbeitsmarktferne Personen zur Verfügung stellen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Einstellung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von Personen, die mindestens 2 Jahre arbeitslos sind (§ 16e SGB II) bzw. in den letzten 7 Jahren mindestens sechs Jahre Leistungen nach dem SGB II bezogen haben (§ 16i SGB II). Schwerbehinderte und Menschen, die mit einem Kind zusammenleben, können schon nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden.

Für die Einstellung von Arbeitslosen, die 2 Jahre arbeitslos sind, beträgt der Lohnkostenzuschuss im ersten Jahr 75% und im zweiten Jahr 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Für die Einstellung von Arbeitslosen, die 6 Jahre Arbeitslosengeld II (= Hartz IV) bezogen haben und über 25 Jahre alt sind, beträgt der Lohnkostenzuschuss 100% in der Höhe des Mindestlohns, er sinkt ab dem 3. Jahr um 10%-Punkte jährlich ab, die Förderdauer beträgt für diese Zielgruppe bis zu 5 Jahre. Die Partner begrüßen, dass bei der Anwendung eines Tarifvertrages dies die Fördergrundlage ist.

Die Arbeitslosen, die eingestellt werden, können bei Bedarf zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse durch die Jobcenter oder durch spezialisierte Träger gecoacht werden. Zusätzlich ist auch die Förderung der Teilnahme an Qualifizierungen möglich.

Das Land Berlin ergänzt die vom Bund zur Verfügung gestellten Förderinstrumente des Teilhabechancengesetzes mit eigenen Instrumenten, sofern die hierüber geförderten Tätigkeiten in einem erheblichen bezirklichen oder erheblichen gesamtstädtischen Interesse liegen.

Für die Umsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen nach §16i SGB II bei gemeinwohlorientierten Trägern gewährt das Land Berlin ergänzend eine Sachkostenpauschale, Degressionsausgleich und erforderlichenfalls die Kompensation einer Lücke zwischen der Bundesförderung und dem Landesmindestlohn

Das Land Berlin plant darüber hinaus ein Modellvorhaben „Solidarisches Grundeinkommen“ dessen Ziel die Entwicklung einer Beschäftigungsperspektive für Langzeitarbeitslose jenseits von Arbeitslosengeld II ist.

Welche Langzeitarbeitslose wollen wir integrieren

Grundsätzlich sind die Partner, die das Teilhabechancengesetz in Berlin gemeinsam umsetzen wollen, bereit zu versuchen, alle Langzeitarbeitslosen, die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen die Fördervoraussetzungen erfüllen, in Beschäftigung zu integrieren. Die Vermittlung in eine reguläre Beschäftigung, Förderungen und Qualifizierungen mit dem Ziel der Integration sind in jedem Fall vorrangig.

Erfolgsbedingungen und Unterstützungen für die Integration

Eine erfolgreiche Beschäftigungsaufnahme kann nur realisiert werden, wenn die geförderten Menschen motiviert und bereit sind, sich den neuen Aufgaben und Herausforderungen zu stellen.

Es erfordert vielfach individualisierte Herangehensweisen und individuelle Lösungen. Die Wiedererarbeitung von Beschäftigungsfähigkeit und von fachlichen und überfachlichen Qualifikationen braucht auch von Arbeitgebern und ihren Beschäftigten Geduld, Großzügigkeit und ggfs. einen langen Atem.

Der Aufwand für eine gelingende Integration und Eingliederung nach längerer Arbeitslosigkeit ist groß und darf nicht unterschätzt werden. Erfolgreiche Eingliederungsarbeit erfordert kontinuierliches Coaching und dies ergänzende Begleitangebote für die Beschäftigten und Arbeitgeber. Dieses Coaching wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter oder von spezialisierten Trägern in Abstimmung mit den Arbeitgebern erbracht.

Zu diesem Coaching gehören zum Beispiel:

- Persönlichkeitsstärkung / Krisenintervention / Sozial- und Gesundheitsmanagement,
- Begleitung in lebenspraktischen Fragen etc. auch mit Blick auf die Familie und die Kinder der Betroffenen,
- Unterstützung bei Gesprächen mit Ämtern, Banken, Gläubigern etc.,
- Vermittlung von Ansprechpersonen für Betriebe und Mitarbeitende.

Ferner erfolgt eine zusätzliche Unterstützung für die Zielgruppe durch erforderliche Qualifizierung.

Arbeiten und Einsatzfelder für die Langzeitarbeitslosen

Die Arbeiten und die Einsatzfelder für die Langzeitarbeitslosen, die von Arbeitgebern eingestellt und im Rahmen des Teilhabechancengesetzes gefördert werden, sind nicht beschränkt. Die Langzeitarbeitslosen können alle Arbeiten ausführen, die auch reguläre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausführen, sie können in allen Einsatzfeldern tätig werden, in denen auch regulär Beschäftigte tätig sind. Entscheidend ist der individuelle Bedarf des bzw. der Einzelnen.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Verdrängungseffekten

Die Partner gehen davon aus, dass die Arbeitgeber, die geförderten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, weitere Akteure und die Öffentlichkeit gemeinsam das Ziel der Integration von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung verfolgen. Besondere Sorgfalt gilt bei der Förderung neu entstehender Betriebe oder Abteilungen, die ausschließlich mit geförderten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Produkte oder Dienstleistungen anbieten und damit andere Betriebe vom Markt verdrängen könnten.

Stellungnahmen der Sozialpartner gem. §16i SGB II

Die JC¹ haben jährlich² zu den Einsatzfeldern der geförderten Arbeitsverhältnisse nach §16i SGB II die Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner im Örtlichen Beirat anzufordern und zu berücksichtigen. Die Letztentscheidung zu den Tätigkeitsfeldern und Branchen verbleibt beim JC. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder ist durch das JC gegenüber dem Örtlichen Beirat schriftlich zu begründen.

Für die Stellungnahme werden den Sozialpartnern folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Tätigkeits-/ Einsatzfeld
- Branche
- Beginn
- Anzahl der Förderfälle
- Unternehmensart (gewinnorientiert, gemeinwohlorientiert, öffentlich)
- Vorerfahrung bei Arbeitsmarktinstrumenten

Für die Stellungnahme können u.a. folgende Kriterien betrachtet werden:

Gewinnorientierte Unternehmen:

- gleichbleibende Wettbewerbs- und Auftragssituation und keine Häufung von Kurzarbeit in der Branche
- erkennbare Chancen für nachhaltige Integration in ungeforderte Beschäftigung

Öffentliche Unternehmen

- Angebot von zusätzlichen Dienstleistungen
- Personalbedarf besteht auch ohne gefördertes Personal
- Erkennbare Chancen für nachhaltige Integration in ungeforderte Beschäftigung
- Bei nicht marktrelevanten Tätigkeiten: Förderung ergänzend zu stellenplanabgesicherten Tätigkeiten

Gemeinwohlorientierte Unternehmen

- Dienstleistungen/ Produkte sind nicht marktgängig
- Keine Wettbewerbssituation für die Tätigkeitsfelder
- Bei Wettbewerbssituation zu gewinnorientierten Unternehmen: gute Wirtschaftslage und offene Stellen

¹ Gem. §44 Abs.1 S.2 SGB II nimmt die gE die Aufgaben der Träger wahr (hier: gem. §16i Abs.9 SGB II).

² Der Beirat berät die gE bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen (§18d SGB II). Eine Vorab-Stellungnahme zu den geplanten Förderungen gem. §16i SGB II ist nicht erforderlich.

Gesamtkonzept für die Integration von Langzeitarbeitslosen

Die Förderung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und das begleitende Coaching zur Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungsverhältnisse nach dem Teilhabechancengesetz sind nur ein Weg zur Integration dieser Zielgruppe in Arbeit. Andere Wege sind gezielte Unterstützungen im Rahmen der Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit und Integration in den ersten Arbeitsmarkt (wie z.B. das Nachholen einer beruflichen Ausbildung mit Berufsabschluss, Umschulungen, Vermittlung von Teilqualifikationen in Qualifizierungsmaßnahmen, die beschäftigungsbegleitende Qualifizierung oder das Solidarische Grundeinkommen).

Die Partner dieser Gemeinsamen Erklärung werden gemeinsam mit weiteren Arbeitsmarktakteuren eine Gesamtkonzeption zur Integration von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung erarbeiten. Dabei werden gesamthaft die Aktivitäten zusammengeführt und konzeptionell eingeordnet.

.....

Herr Staatssekretär Alexander Fischer für die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

.....

Herr Bernd Becking für die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

.....

Frau Sonja Staack für den Deutschen Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg

.....

Herr Alexander Schirp für die Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg

Berlin, 31. Juli 2019